



Satzung
der Gemeinde Prutting
über die Benutzung der Mittagsbetreuung

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

1. Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Prutting. Der Besuch ist freiwillig
2. Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende des Schuljahres

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen ab 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt
2. Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht an. Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr statt.
3. Während der Ferienzeit sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist regelmäßig. Sollte das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, ist dies schriftlich oder mündlich, spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
5. Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben
6. Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann.
 - Bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt

- An bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals

Die Schließungszeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahmekriterien

1. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
2. Aufgenommen werden alle Kinder, die die Grundschule Prutting besuchen.
3. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehenden und berufstätigen ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird)
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Notlage befinden
 - Geschwisterkinder
4. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Personenberechtigten werden von der Aufnahme / Nichtaufnahme verständigt.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen

§ 4 Anmeldung

Eine Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist bei der Gemeinde Prutting bis spätestens 10. Mai für das kommende Schuljahr möglich.

Die Anmeldungen sind verpflichtend. Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personenberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck steht ein Formular zur Verfügung, welches ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist. Eine Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche möglich. Eine Anmeldung für einen einzelnen Tag kann nicht erfolgen.

In Ausnahmefällen kann auch eine Anmeldung nach dem 10. Mai erfolgen, z. Bsp. bei Zuzug etc.

§ 5 Verpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben ebenfalls die Möglichkeit für ihr Kind ein warmes Mittagessen zu den Betreuungszeiten hin zuzubuchen, welches gemeinsam mit den Betreuerinnen im Gruppenraum eingenommen wird. Das Essen wird von einem Caterer geliefert.

§ 6 Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII. Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des offenen Ganztagsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 7 Aufsichtspflicht

1. Die Gemeinde Prutting übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter der Mittagsbetreuung gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.
2. Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten, ist dies der Leitung der Mittagsbetreuung mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 8 Haftung

1. Für die Beschädigung und den Verlust von Garderobe und Schulunterlagen und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Sorgeberechtigten für den Schaden.

§ 9 Krankheiten

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung unter Angaben der Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

§ 10

Kündigung / Abmeldung / Änderung durch die Sorgeberechtigten

- 1. Eine Kündigung / Abmeldung kann zum Monatsende erfolgen. Bis zum jeweiligen Monatsende ist die volle Gebühr zu bezahlen.
- 2. Eine Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Änderungen im laufenden Schulhalbjahr sind nur in dringenden Fällen zulässig.
- 3. Eine Kündigung / Abmeldung / Änderung muss ausschließlich in schriftlicher Form vorgenommen werden.

§ 11

Ausschluss und Kündigung durch den Träger

- 1. Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung und dem Träger ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.
- 2. Werden Sorgeberechtigte trotz Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
- 3. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.

§ 12

Mitarbeit Personensorgeberechtigte

- 1. Eine wirkungsvolle Betreuungszeit hängt von der verständnisvollen Mitarbeit der Personberechtigten ab.
- 2. Die Personberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderung und Abwesenheit sind rechtzeitig zu melden.

§ 13


Gebühren

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Prutting, den

 Johannes Thuss
 1. Bürgermeister



angeschlagen am: 15.09.2022
 abgenommen am: 30.09.2022
 im Internet veröffentlicht am: 15.09.2022